

Protokoll

der 751. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 8. Januar 2008

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Morgner  
Frau Blochel und  
die Herren  
Bednarz  
Koenigstadt  
Meyer  
Nagel  
Schröder  
und Zorn

**Hochschul Controller:**

-

**Ständig beratende Gäste:**

Frau Plaumann (1. stellv. ZFA)  
Herr Henrici (I A) bis 16.15 Uhr  
Herr Hacker (I A Exp. 2)

**Gäste:**

Frau Zschieschang (Fak. V)  
Herr Köhler (GKLb)

**Protokoll:** Frau Buchholz

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 750. Sitzung	2
3.	Mitglieder der Kommission	2
4.	Berichte	2
5.	Arbeitsverteilung	2
6.	Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Teile: Allgem. Bestimmungen (Teil A) und Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C) der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauing. Technik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaften, Land- und Gartenbauwissenschaft-	3-4

	ten/Landschaftsgestaltung und Metalltechnik	
7.	Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik	3-4
8.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre	4-5
9.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Arbeitslehre	5-6
10.	Weiterentwicklung „Gender“	6
11.	Allgemeine Prüfungsordnung der TU Berlin	6-9

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

---

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

4-

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 750. Sitzung vom 27. November 2007**

---

Das Protokoll der 750. Sitzung der LSK wird genehmigt.

### **TOP 3: Mitglieder Kommission**

---

Herr Bednarz begrüßt Frau Anja Zschieschang von der Fakultät V als Gast. Frau Zschieschang ist an der Mitarbeit in der LSK in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen interessiert.

### **TOP 4: Berichte**

---

Herr Schröder berichtet von einer Ausschreibung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung von Forschung über Hochschulen im Rahmen des Förderprogramms „Empirische Bildungsforschung“. Die Information hierzu wird den LSK-Mitgliedern zugeleitet.

### **TOP 5: Arbeitsverteilung**

---

Es liegt vor:

- Antrag der Fakultät IV auf Einrichtung einer Projektwerkstatt für „Systemadministration und Rechnernetze“.

Bearbeiter: Die Herren Bednarz, Schröder und Thurian.

### **TOP 6: Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Teile: Allgemeine Bestimmungen (Teil A) und Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C) der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaften, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung und Metalltechnik**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom Oktober 2007
- GKLb-Beschluss vom 03.07.2007
- Synopse der Studienordnungsänderungen
- Synopse der Prüfungsordnungsänderungen
- Geänderte Modulbeschreibungen
- Vermerk von I A Exp. 2 vom 20.12.07

BearbeiterInnen: Die Herren Meyer und Nagel.

Beschluss GKLb	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.07.07	29.10.07	8.01.08

**Beschluss LSK 1/751-8.01.08**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaften, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung und Metalltechnik zu übernehmen und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnungen bei Berücksichtigung der Anmerkungen von I A Exp. 2 mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von 3 Jahren zum Zwecke der Evaluation.

**Begründung:**

Aus den vorgelegten Synopsen zu den Studien- und Prüfungsordnungsänderungen ergeben sich aus Sicht der LSK an den Ordnungen keine Änderungen. Die Änderungen beschränken sich auf Modulformen und ihre Leistungspunktzahl, Wortänderungen in einzelnen Paragraphen, die vornehmlich der Präzisierung dienen, sowie Erweiterung der Möglichkeiten des Prüfungsausschlusses, die nach Auffassung der LSK in Ordnung sind.

**TOP 7: Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom Oktober 2007
- GKLb-Beschluss vom 19.06.2007
- Erklärungen zu Studieninhalten und Workloadbetrachtungen
- Synopse der Studienordnungsänderungen
- Synopse der Prüfungsordnungsänderungen
- Geänderte Modulbeschreibungen
- Vermerk von I A Exp. 2 vom 20.12.07

BearbeiterInnen: Die Herren Meyer und Nagel.

Beschluss GKLb	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.07.07	29.10.07	8.01.08

**Beschluss LSK 2/751-8.01.08****einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik zu übernehmen und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnungen bei Berücksichtigung der Anmerkungen von I A Exp. 2 mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von 3 Jahren zum Zwecke der Evaluation.

**Begründung:**

Aus den vorgelegten Synopsen zu den Studien- und Prüfungsordnungsänderungen ergeben sich aus Sicht der LSK an den Ordnungen keine Änderungen. Die Änderungen beschränken sich auf Modulformen und ihre Leistungspunktzahl.

---

**TOP 8: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre**


---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom Oktober 2007
- GKLb-Beschluss vom 10.07.2007
- Erläuterungen
- Synopse der Studienordnungsänderungen
- Synopse der Prüfungsordnungsänderungen
- Geänderte Modulbeschreibungen
- Studien- und Prüfungsordnung vom 03.07.2007

BearbeiterInnen: Die Herren Meyer und Nagel

Beschluss GKLb	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.07.07	29.10.07	8.01.08

**Beschluss LSK 3/751-8.01.08****einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre zu übernehmen und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung bei Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen der LSK mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von 3 Jahren zum Zwecke der Evaluation. Hierbei sollen insbesondere die Regelungen zur Verhinderung von Plagiaten/Betrugsversuchen beachtet werden.

**Begründung:**

Aus den vorgelegten Synopsen zur Studien- und Prüfungsordnungsänderung ergeben sich aus Sicht der LSK an der Ordnung keine Änderungen. Die Änderungen beziehen sich auf Modulformen und ihre Leistungspunktzahl, Wortänderungen in einzelnen Paragraphen, die vornehmlich der Präzisierung dienen, sowie Erweiterung der Möglichkeiten des Prüfungsausschlusses, die nach Auffassung der LSK in Ordnung sind.

**PO:**

§ 24 Abs. 4 letzter Satz wird erweitert um eine Formulierung, die eine unverzügliche Information garantiert.

---

**TOP 9: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Arbeitslehre**


---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom Oktober 2007
- GKLb-Beschluss vom 10.07.2007
- Erläuterungen
- Synopse der Studienordnungsänderungen
- Synopse der Prüfungsordnungsänderungen
- Geänderte Modulbeschreibungen
- Studien- und Prüfungsordnung vom 03.07.2007

BearbeiterInnen: Die Herren Meyer und Nagel.

Beschluss GKLb	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
10.07.07	29.10.07	8.01.08

**Beschluss LSK 4/751-8.01.08****einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Arbeitslehre zu übernehmen und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung bei Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen der LSK mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von 3 Jahren zum Zwecke der Evaluation. Hierbei sollen insbesondere die Regelungen zur Verhinderung von Plagiaten/Betrugsversuchen beachtet werden.

**Begründung:**

Aus den vorgelegten Synopsen zur Studien- und Prüfungsordnungsänderung ergeben sich aus Sicht der LSK an der Ordnung keine Änderungen. Die Änderungen beziehen sich auf Modulformen und ihre Leistungspunktzahl, Ausnahmeregelungen für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung das Studium aufgenommen haben, sowie Wortänderungen in einzelnen Paragraphen, die vornehmlich der Präzisierung dienen, sowie Erweiterung der Möglichkeiten des Prüfungsausschlusses, die nach Auffassung der LSK in Ord-

nung sind. Redaktionelle Änderungen der Modulbeschreibungen sollen in Zusammenarbeit mit den Bearbeitern vorgenommen werden.

### **TOP 10: Weiterentwicklung „Gender“**

---

Frau Plaumann erläutert die von ihm vorgelegte Checkliste zum Qualitätsmerkmal Gender und die Synopse Gender und Diversity in Studiengangmodulen Bachelor- und Masterstudiengänge.

In der LSK besteht Einvernehmen, über diese Themen in einer Sondersitzung am 12.2.08 zu diskutieren.

### **TOP 11: Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen**

---

Es werden vorgelegt:

- Beschlussentwurf von Herrn Koegstadt vom 12.10.2007
- Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen mit Änderungen nach Stellungnahmen der Fakultäten in der Fassung zur zweiten Lesung im Akademischen Senat am 16.1.08

#### **Beschluss LSK 5/751-8.01.08**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Akademischen Senat folgende Änderungen der vorliegenden Prüfungsordnung vorzunehmen:

#### **1. Zu § 5 Abs. 1:**

Hier – bzw. in der gesamten Ordnung – fehlt die Festlegung, dass ein Modul mit lediglich einer Prüfung abgeschlossen wird. Daher sollte zur Klarstellung folgende Regelung als neuer Absatz 2 aufgenommen werden:

„(2) Module werden mit höchstens einer Prüfung abgeschlossen.“

Die Nummerierung der Folgeabsätze ändert sich entsprechend.

#### **2. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2:**

In § 6 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „mindestens“, das die Durchführung von Kollegialprüfungen ermöglicht, zu streichen.

Grundsätzlich lehnt die LSK Kollegialprüfungen ab, da

1. der erhöhte Organisationsaufwand für die Koordination zweier Prüfer/innen bzgl. eines gemeinsamen Prüfungstermins erfahrungsgemäß ausschließlich durch die Prüflinge erbracht werden muss und

2. Kollegialprüfungen in der Praxis selten tatsächlich an einem Prüfungstermin gemeinsam mit allen Beteiligten durchgeführt, sondern in zeitlich getrennte Teilprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsterminen zerlegt werden.

### **3. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2:**

Der Satz sollte gestrichen werden.

Eine schriftliche Prüfung in mehreren zeitlich getrennten Teilen durchzuführen, erscheint weder aus inhaltlichen noch aus organisatorischen Gründen besonders sinnvoll.

Zum einen fassen Module nach allgemeiner Auffassung Lehrveranstaltungen verschiedener Formen zu thematisch in sich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammen, die dann auch so, nämlich als Einheit und vor allem auch mit Überblick über die Gesamthematik, geprüft werden sollten. Durch Aufteilen des Lehr- und Lernstoffes in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte – z. B. ein Prüfungsteil in der Mitte der Vorlesungszeit, ein anderer am Ende – oder etwa entlang der Grenzen verschiedener Lehrveranstaltungen eines Moduls konterkarieren den in § 7 Abs. 1 formulierten Grundsatz, dass die Studierenden in schriftlichen Prüfungen nachweisen sollen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls – und nicht einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner willkürlicher zeitlicher Abschnitte dieses Moduls – erreicht haben.

Zum anderen erhöht sich der Organisationsaufwand durch die Notwendigkeit mehrmaligen Bereitstellens geeigneter Räumlichkeiten und die wiederholte Konzeption von Prüfungsfragen sowie mehrmals notwendige Korrektur und Ermittlung des Prüfungsergebnisses. Gleichzeitig steigt der Koordinationsaufwand, da ja weitgehende Überschneidungsfreiheit mit anderen Prüfungen gewährleistet werden soll.

### **4. Zu § 7 Abs. 4:**

Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„(4) Unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Prüfungstermin, sollten die Ergebnisse bekannt gegeben werden. Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. Die Arbeiten sind befristet zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dabei sind die Aufgabenstellungen und Musterantworten bzw. der Bewertungsmaßstab zugänglich zu machen. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

### **5. Zu § 7:**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, eine abschließende Regelung für den Bereich mündliche Nachprüfung festzulegen, also entweder die mündlichen Nachprüfungen eindeutig für alle Studiengänge auszuschließen oder eine einheitliche Regelung für alle Studiengänge zu schaffen, um damit die aufgrund unterschiedlicher Regelungen regelmäßig auftretenden Probleme in servicegebenden Modulen zu vermeiden.

Die LSK schlägt vor:

„(5) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche die Möglichkeit zur dann unverzüglich durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei den Kreis der in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten durch Festlegen nachvollziehbarer Kriterien beschränken. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sowie 7 und 8 des § 6 durchzuführen; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. Eine Anmeldung zur mündlichen Nachprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) ist nicht erforderlich. Die mündliche Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die Schriftliche Prüfung auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.“

### **6. Zu § 8 Abs. 2:**

Der Textabschnitt „schriftliche Tests im Umfang von nicht mehr als 90 Minuten,“ sollte gestrichen werden.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ setzt die im Berliner Hochschulgesetz verankerte Möglichkeit um, Studienleistungen in den Rang einer Prüfung zu erheben und diene unter der Bezeichnung „Prüfungsrelevante Studienleistung“ ursprünglich dazu, Projektberichte sowie später auch Studienarbeiten über deren Deklarieren als Prüfungsleistung mit den entsprechenden Noten in das Zeugnis aufnehmen zu können, um so den teilweise erheblichen Aufwand der Studierenden besser dokumentieren und – über ihren nur damit sicher zu stellenden Einfluss auf die Gesamtnote – auch honorieren zu können. Das inzwischen übliche Ausweiten dieser Prüfungsform auf weitere Formen von Studienleistungen wie z. B. das Anfertigen von Hausarbeiten oder Referaten ist sinnvoll, da es die Möglichkeit bietet, Module auch ohne die klassischen punktuellen Prüfungsformen mündliche oder schriftliche Prüfungen benotet abzuschließen. Der Vorteil der Prüfung in Form von Prüfungs-äquivalenten Studienleistungen liegt dabei auch darin, dass die Leistungen im allgemeinen kontinuierlich statt zu einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und somit die im Vorfeld punktueller Prüfungen üblichen Belastungsspitzen weitgehend vermieden werden können. Dieser Vorteil ginge verloren, würden in größerem Umfang Teilleistungen in Formen erbracht werden müssen, die den klassischen punktuellen Prüfungsformen der mündlichen und schriftlichen Prüfung weitestgehend entsprechen. Gleichzeitig leidet auch die Unterscheidbarkeit der verschiedenen Prüfungsformen; es kann nicht Sinn der Definition einer Prüfungsform sein, dass diese sich – im Extremfall – lediglich aus einer Folge von Prüfungen anderer, eigentlich eigenständig definierter Prüfungsformen zusammensetzt.

Wird für den Abschluss eines Moduls unbedingt eine punktuelle Prüfung in Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung für notwendig gehalten, so steht es den Satzungsgebern selbstverständlich frei, dies auch so unter Verwendung der in den §§ 6 und 7 definierten Formen in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zu verankern, wobei die Zulassung zu dieser Prüfung auch weiterhin vom Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden kann. Eine Einschränkung der Möglichkeiten für die Satzungsgeber ist somit nicht gegeben.



**7. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2:**

Der Begriff „binär“ in der Prüfungsordnung ist durch die ergänzende Klammer „(bestanden/nicht bestanden)“ zu definieren.

Es ist unklar, wie sich eine binär bewertete Leistung auf das Gesamtergebnis auswirkt bzw. ob und wie diese kompensierbar ist.

Deshalb muss in der Allgemeinen Prüfungsordnung ergänzt werden, dass die mit „nicht bestanden“ bewertete Teilleistung mit der Note 5,0 und die mit „bestanden“ bewertete Teilleistung nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

**8. Zu § 8 Abs. 5:**

Dieser Absatz soll gemäß des Änderungsvorschlages zu § 7 Abs. 4 ebenfalls überarbeitet werden.

**9. Zu § 11 Abs. 2, Sätze 4 und 5:**

Die Sätze sollten gestrichen werden.

Zum einen besteht die Möglichkeit, durch das Festlegen entsprechender Faktoren das Gewicht einzelner Leistungen zu bestimmen und so ihre Bedeutung für bzw. ihren Einfluss auf das Gesamtergebnis der Prüfung in Form der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zu bestimmen.

Zum anderen stellt eine Prüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen ebenso eine letztendlich in ihrer Gesamtheit zu bewertende Prüfung dar wie eine mündliche oder schriftliche Prüfung. Niemand käme auf den Gedanken, für einzelne Prüfungsfragen z. B. in schriftlichen Prüfungen Mindestpunktzahlen festzulegen, bei deren Nichterreichen die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Vielmehr wird doch hier – und letztlich ähnlich in mündlichen Prüfungen – eine – durchaus sicher auch gewichtete – Wertung der Gesamtheit aller Antworten vorgenommen, also sehr wohl eine schlechte Leistung durch eine bessere kompensiert. Es ist nicht einsichtig, aus welchen Gründen dies für eine Prüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen nicht ebenso gelten sollte.

Des weiteren führt die Regelung, dass allein nicht bestandene Teilleistungen zu wiederholen sind, dann zu unlösbaren Problemen, wenn diese in der ursprünglichen Form in Folgesemestern gar nicht mehr angeboten werden.

Vorsitzender:

Schriftführerin: